



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2023

Nr. 3

Rostock, 10.02.2023

---

Satzung der Universität Rostock zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnungen zur Durchführung von Online-Prüfungen (Ergänzungssatzung Online-Prüfungen – ESOP) vom 3. Februar 2023

**Satzung der Universität Rostock  
zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnungen  
zur Durchführung von Online-Prüfungen  
(Ergänzungssatzung Online-Prüfungen - ESOP)**

Vom 3. Februar 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 7a Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnungen zur Durchführung von Online-Prüfungen erlassen:

**§ 1 Anwendungsbereich, Zweck**

(1) Diese Satzung gilt für Online-Prüfungen gemäß § 2 Absatz 1 an der Universität Rostock. Sie hat den Zweck, die durch diese Prüfungen betroffenen Grundrechte der Studierenden wie auch die Lehrfreiheit der Lehrenden zu gewährleisten und hierbei die Qualitätsanforderungen der Universität Rostock bei der Abnahme von Prüfungen sicherzustellen. Die Satzung regelt die Durchführung solcher universitären Prüfungen und ergänzt insoweit die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock, die Rahmenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Rostock, die Prüfungsordnungen für kirchliche Studiengänge und die Studienordnungen für medizinische Studiengänge. Sie geht innerhalb des Anwendungsbereichs diesen Ordnungen vor und ersetzt etwaige entgegenstehende Regelungen.

(2) Unberührt von dieser Satzung bleiben die prüfungsrechtlichen Vorschriften zu elektronischen Prüfungen (E-Prüfungen) und Multiple-Choice-Prüfungen, wenn diese Prüfungen nicht online abgenommen werden.

(3) Die Satzung regelt gemäß § 7a Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes das Nähere zur zulässigen Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei der Durchführung von Online-Prüfungen erhoben werden.

**§ 2 Online-Prüfungen**

(1) Prüfungsleistungen können, sofern in den in § 1 Absatz 1 Satz 3 genannten Ordnungen bestimmt, auch online abgenommen werden. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht durchgeführt werden. Sie können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten als Fernklausuren nach § 6 oder als mündliche oder praktische Fernprüfung (Videokonferenz) nach § 7 angeboten werden. Die Teilnahme an der Prüfung ist für die Studierenden gemäß § 8 freiwillig.

(2) In Fällen höherer Gewalt gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock oder gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Rostock, wenn und soweit Präsenzprüfungen als Folge von Einschränkungen und Hindernissen des Hochschulbetriebs, etwa aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens nicht oder nicht für alle Studierenden ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß, durchgeführt werden können, können Online-Prüfungen auch als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, ohne dass es einer Änderung der jeweiligen Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen bedarf. § 1a Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock und § 1a Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Rostock gelten ergänzend.

### **§ 3 Prüfungsmodalitäten**

(1) Wird eine Online-Prüfung angeboten, ist dies in der Regel bis zur zweiten Vorlesungswoche festzulegen. Falls das nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung; ein Zeitraum von zwei Wochen soll nicht unterschritten werden. Das Prüfungsamt ist über die angebotene Online-Prüfung rechtzeitig zu informieren.

(2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO),
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(4) Studierende, die geltend machen, dass bei ihnen die erforderliche technische Ausstattung zur Teilnahme an einer Online-Prüfung nicht vorhanden ist, soll die Universität Rostock, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, die Teilnahme an der Online-Prüfung in ihren Räumlichkeiten und mit Endgeräten der Universität Rostock ermöglichen. Gemäß § 8 kann auch eine Präsenzprüfung als Alternative angeboten werden.

(5) Mit der Anmeldung zu einer Online-Prüfung erteilen die Studierenden zugleich ihr Einverständnis zu diesem Prüfungsformat.

(6) Bestehen bei einer Online-Prüfung Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, ist die Aufsichtsperson bei einer Fernklausur nach § 6 oder die Prüfperson bei einer Videokonferenz nach § 7 berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen und der betroffenen Person zur Aufklärung des Sachverhalts die Möglichkeit zu geben, durch geeignete Maßnahmen den Täuschungsverdacht zu widerlegen. Hierbei dürfen der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der betroffenen Person nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden, insbesondere ist durch eine geeignete Fokussierung der Kamera, eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht zugelassene Hilfsmittel hin zu ermöglichen.

### **§ 4 Datenverarbeitung**

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5 und der Prüfungsaufsicht nach § 6.

(2) Die Universität Rostock stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten. Die rechtskonforme Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird durch technische und organisatorische Maßnahmen mit den Zielen Datenminimierung, Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Transparenz, Nichtverkettung und Intervenierbarkeit gewährleistet.

(3) Bei Online-Prüfungen sind Programme, Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel wie etwa Browser-Add-Ons so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Online-Prüfung möglich.

## **§ 5 Authentifizierung**

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. Die Authentifizierung muss in Echtzeit, ohne Unterbrechung und bei ausreichender Bild- und Tonqualität erfolgen. An der Online-Prüfung kann nur teilnehmen, wessen Identität geklärt ist.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

## **§ 6 Fernklausuren**

(1) Während der Dauer einer Fernklausur dürfen sich keine an der Prüfung nicht beteiligten Personen in dem Raum aufhalten, in dem sich der/die zu Prüfende aufhält. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen und Wahrung der Chancengleichheit während einer schriftlichen Online-Prüfung sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren und eine akustische und optische Überwachung bei der Fernklausur zu dulden (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass die/der Studierende möglichst vollständig vom Kamerabild erfasst ist und der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität Rostock.

(3) Eine vorübergehende Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist zulässig. Die Prüfungsaufzeichnung wird nach dem Ende der Prüfung gelöscht. Dies gilt gemäß § 7a Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes nicht, wenn die Aufsichtsperson Unregelmäßigkeiten im Prüfungsprotokoll vermerkt hat oder Studierende eine Sichtung der Aufnahme durch den Prüfungsausschuss beantragen. In diesem Fall erfolgt die Löschung der Aufzeichnung gemäß § 7a Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes erst nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens. Bis zur Löschung gilt die Aufzeichnung als Teil der Prüfungsakte.

(4) Über den Prüfungsverlauf der Fernklausur wird von der Aufsichtsperson ein Protokoll angefertigt. Darin sind mindestens die Namen der Aufsichtsperson und der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden sowie Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen nach § 9, aufzunehmen.

## **§ 7 Mündliche und praktische Fernprüfungen (Videokonferenz)**

(1) Die mündliche Fernprüfung ist ein Prüfungsgespräch unter Abwesenden über eine Videokonferenz. Sie kann sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung erfolgen. Bei Online-Seminaren kann sie zudem auch ein Referat/eine Präsentation umfassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 vorzuhalten. Für

die zur Durchführung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 6 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen nach § 9, werden in einem Protokoll festgehalten.

## **§ 8 Alternative Prüfungsangebote**

(1) Die Teilnahme an Online-Prüfungen in privaten Räumen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Universität Rostock möglich und zumutbar ist.

(2) Die Prüfungsalternative aus Absatz 1 entspricht in ihren Modalitäten im allgemeinen den Vorgaben aus der Rahmenprüfungsordnung in Verbindung mit der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs.

(3) Soll die Online-Prüfung nach § 2 Absatz 2 als Prüfungsalternative in einer Ausnahmesituation angeboten werden, stellt die Universität Rostock fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung unter Beachtung der für diesen Fall geltenden rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann der Prüfungsausschuss Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Näheres zum Verfahren und die Kriterien für die Auswahl legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den für die jeweilige Prüfung verantwortlichen Personen fest. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur Online-Prüfung ermöglicht werden. Die Studierenden können ihr Wahlrecht bei allen weiteren Prüfungsversuchen erneut ausüben.

## **§ 9 Technische Störungen**

(1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium vorzeitig beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Die technische Störung wird als Rücktrittsgrund gewertet. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.

(2) Kann der/dem Studierenden nachgewiesen werden, dass sie/er die Störung zu verantworten hat, wird der Prüfungsversuch als nicht bestanden gewertet. Das ist insbesondere der Fall, wenn Studierende die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Online-Prüfung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht sichergestellt haben oder die technische Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.

(3) Die Rechte aus § 8 bleiben unberührt.

(4) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Videokonferenz vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an oder wiederholt sich, so dass die Prüfung dadurch erheblich gestört ist, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Eine erhebliche technische Störung wird als Rücktrittsgrund gewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fermündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt oder ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, obliegt der Prüfperson beziehungsweise den Prüfpersonen.

(5) Im Übrigen gilt bei Mängeln im Prüfverfahren die einschlägige Bestimmung hierzu aus § 15 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock beziehungsweise § 21 der Rahmenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Rostock.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2022/2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. Februar 2023 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 3. Februar 2023

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck